

verursacht wurde, so muss gem. § 8 UmweltHG deren Inhaber bestimmte Informationen über Betriebsdaten geben.

Die weit reichenden Informationsansprüche werden in den jeweiligen Gesetzen durch verschiedene **Ausschlussgründe** eingeschränkt. Zentraler Ausschlussgrund ist das Bestehen von **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** (§§ 8 Abs. 1 UIG; 8 Abs. 1 IFG NRW, 8 Abs. 2 UmweltHG). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen Tatsachen, die sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen, und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein schutzwürdiges Interesse hat. Diese Tatsachen dürfen im übrigen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sein und sollen nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim bleiben.

#### Beispiele:

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen z.B. Produktionsverfahren und Geschäftsverbindungen. **Immissionen** und **Emissionen** sind dagegen in aller Regel **keine Geschäftsgeheimnisse** und daher der Auskunftserteilung zugänglich.

#### Praxishinweis:

Es **empfiehlt** sich, vor jeder Informationsübermittlung an Behörden zu prüfen, ob es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt und ggf. die **Information** ausdrücklich als solches **zu kennzeichnen**. Die Kennzeichnung führt im Regelfall dazu, dass das Unternehmen beteiligt und angehört wird, wenn ein Informationsanspruch durch anspruchsberechtigte Dritte geltend gemacht wird.

1948

Zu weiteren umweltbezogenen Haftungsgefahren s. die **Hinweise** bei → Umwelt, Allgemeines, Rn. 1908 ff.

## ► Umweltkreditrating

**Praxisliteratur:** *Eipper*, Basel II und die Prüfung industrieller Umweltrisiken vor der Kreditvergabe, in: Umweltpraxis, 3/2004; ders., Anforderungen an das Umweltmanagement im Unternehmen aus der Sicht der Banken und deren Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeitsprüfung von Firmenkunden, in: *Ellringmann/Schmihing/Chrobok* (Hrsg.), Umweltschutz-Management, 1996 (Download über [www.umweltrating.de](http://www.umweltrating.de)); ders., Umweltmanagement bei Banken und die Folgen für die gewerbliche Wirtschaft (= Der TÜV-Umweltmanagement-Berater), Loseblattsammlung, Kap. 03016, 4, S. 6. Akt./96, Köln (Download über [www.umweltrating.de](http://www.umweltrating.de)).

### I. Zweck: Absicherung des Kreditgebers

Das Grundprinzip lautet: Die Risiken des Kreditnehmers dürfen nicht zum Kreditrisiko der Bank werden. Die Bank muss die Folgen aller Risiken erfassen und bewerten, die die **Kapitaldienstfähigkeit** des **Kreditnehmers** während der Kreditlaufzeit bzw. den Wert von Sicherheiten negativ beeinflussen könnten. 1949

Mit „**Basel II**“ (s. hierzu → Rating, Rn. 1622 ff.) werden die Banken durch die Bankaufsicht selbst schärfer kontrolliert, werden hohe Anforderungen an das bankeninterne Rating gestellt und das vorzuhaltende Eigenkapital des Kreditgebers an die Risikolage des Kreditnehmers geknüpft.

## II. Was leistet das Umweltrating?

**1950** Wesentliche Aufgaben des Umweltrating sind:

- **Ermittlung** aller wesentlichen **Umweltfaktoren**, die den Erfolg des Kreditnehmers unterstützen oder beeinträchtigen (z.B. Altholzverbrennungsanlagen: Gibt es genug Altholz zur Versorgung der Anlage? Hat das Altholz eine ausreichende Qualität zur Verbrennung?).
- Ableitung der **Folgen** und **Dominioeffekte**, die indirekt die Wirtschaftskraft des Kreditnehmers unterstützen oder beeinträchtigen (z.B. Vorbelastung des Zulieferermaterials führt zu einer negativen öffentlichen Produktbewertung mit Folgen für die Gesamtproduktpalette des Kreditnehmers, z.B. in der Lebensmittelindustrie).
- Transparente **Bewertung** der **Risikolage** und Ableitung des **Handlungsbedarfs** für Maßnahmen vor Auszahlung des Kredits.

**1951** Auslöser für Herabstufungen im Kreditrating sind **Faktoren**, die sich negativ auf die Bonität oder den Sicherheitenwert auswirken wie z.B.:

- Auflaufen von **Kosten** durch:
  - Emissionen, die zu Drittschäden führen
  - Betriebsunterbrechung, Stilllegung oder Modernisierung von Anlagen infolge behördlicher Auflagen
  - Kostensteigerung bei der Ver- und/oder Entsorgung
  - die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen
- **Einbuße** von **Erlösen** aus Marktgründen durch:
  - unmittelbare und mittelbare Produktentwertung aus Umweltgründen
  - Imageverlust in der Öffentlichkeit infolge von Umweltschäden, Verlust von Umweltzertifikaten oder vermeintlich umweltschädigender Handlungen (z.B. Versenken der Ölplattform „Brent Spar“)
- **Verlust** der **Werthaltigkeit** von **Sicherheiten** durch sanierungsbedürftige Kontaminationen von Sicherheiten (Grundstücke und Gebäude) und veraltete Anlagentechnik.

**1952**

### Praxishinweis:

Ein Unternehmer sollte sich dieser an der Wertschöpfungskette seines Betriebes orientierten **Untersuchung frühzeitig stellen** und selbst alle notwendigen **Informationen** strukturiert **zusammenstellen**. Im Ergebnis sind die Kreditinstitute – wie die Unternehmer selbst – nur an wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen interessiert.

## ► Umweltstrafrecht

**Praxisliteratur:** *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl., 2001; *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl., 2002; *Michalke*, Umweltstrafsachen, 2. Aufl., 2000; *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, 2. Aufl., 1988; *Schwartz*, Strafrechtliche Produkthaftung, 1999; *Tröndle/Fischer*, Kommentar zum StGB, 51. Aufl., 2003.